



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Landesjustizverwaltungskostengesetz - LJVKostG)

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Landesjustizverwaltungskostengesetz – LJVKostG)

A. Problem

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein (Landesjustizverwaltungskostengesetz - LJVKostG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1992 (GVObI. S. 439), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2001 (GVObI. S. 365), regelt die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten des Landes. Im Wesentlichen wird zur Regelung dieser Kosten Bezug auf die Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) des Bundes genommen. Das Landesjustizverwaltungskostengesetz enthält deswegen nur in geringfügigem Umfang eigenständige Regelungen. Die Justizverwaltungskostenordnung des Bundes ist durch den am 15. Dezember 2001 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) geändert worden.

Hieraus ergibt sich zunächst der Bedarf nach verschiedenen redaktionellen Anpassungen.

Überdies hat sich eine landesrechtliche Vorschrift, die die Erhebung der Gebühren für die Überlassung einfacher Abschriften gerichtlicher Entscheidungen in Papierform zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften regelt, als anpassungsbedürftig erwiesen, da die dort festgesetzte Gebührenhöhe nicht mehr kostendeckend ist.

Ferner schafft das neue Bundesrecht erstmals einen Gebührentatbestand für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften in Dateiform. Da die vom Bund festgesetzte Gebührenhöhe nicht kostendeckend ist, muss, wie für die Gebühren für die Überlassung von Entscheidungen in Papierform, eine landesrechtliche Regelung eingefügt werden.

Schließlich fehlt es bislang an einem Gebührentatbestand für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen durch Justizbehörden; hier soll Abhilfe geschaffen werden.

Die beabsichtigten Änderungen erfolgen in Absprache mit den Justizverwaltungen der anderen Bundesländer.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den vorstehend skizzierten Erfordernissen wie folgt Rechnung:

- Das Justizverwaltungskostengesetz des Landes wird redaktionell an die Justizverwaltungskostenordnung des Bundes angepasst. So wird z. B. der Begriff "Konkursordnung" durch das Wort "Insolvenzordnung" ersetzt.
- Hinsichtlich der Kosten für die Überlassung einfacher Abschriften gerichtlicher Entscheidungen in Papierform zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften sieht die derzeitige bundesrechtliche Regelung eine Dokumentenpauschale von 2,50 € vor (§ 4 Abs. 3 JVKostO). Diese Regelung ist von Schleswig-Holstein in seinem LJVKostG ausdrücklich ausgenommen worden, sodass für Schleswig-Holstein die allgemeine Dokumentenpauschale des § 4 Abs. 1 und 2 JVKostO Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift können 0,50 € für die ersten 50 Seiten und 0,15 € für jede weitere Seite geltend gemacht werden, wodurch in Schleswig-Holstein die Möglichkeit besteht, bei umfangreicheren Abschriften höhere Kosten als die Dokumentenpauschale des § 4 Abs. 3 JVKostO geltend zu machen.

Da jedoch auch die allgemeine Dokumentenpauschale inzwischen nicht mehr kostendeckend ist, soll eine aufwandsbezogene Gesamtpauschale in Höhe von 12,50 € festgelegt und in das Gebührenverzeichnis des LJVKostG übernommen werden. Der Betrag von 12,50 € ist unter Berücksichtigung des Aufwandes, insbesondere für das Heraussuchen der Entscheidung, die Anonymisierung der Entscheidung aus Gründen des Datenschutzes, das Fertigen der Abschriften, die Übermittlung der Abschriften, Portokosten sowie die Überwachung des Zahlungseingangs ermittelt worden. Nach einer Länderumfrage zur Höhe des Gebührenansatzes sind alle Landesjustizverwaltungen übereinge-

kommen, einen neuen Gebührentatbestand in die jeweiligen Gebührenverzeichnisse einzustellen, wobei der überwiegende Teil der Landesjustizverwaltungen sich für den Betrag von 12,50 € entschieden hat. Lediglich die Landesjustizverwaltung Bayern hat sich für eine Pauschale von 7,50 € ausgesprochen; die Landesjustizverwaltungen Bremen und Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit noch unentschlossen, ob eine vom Bundesrecht abweichende Regelung getroffen werden sollte.

Veranlassung, den Gebührentatbestand hinsichtlich der Höhe der Gebühren zu überarbeiten, ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass der Beck-Verlag in der Abwicklung z. B. des mit der Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein bestehenden Vertragsverhältnisses zur Arbeit mit Beck-Online für in maschinenlesbarem Format gelieferte Entscheidungen ca. 15 Euro pro Entscheidung als Gegenwert mit den diesseits an ihn zu zahlenden Kosten verrechnet. Dabei sind Abschläge bei Entscheidungen, die dasselbe rechtliche Problem zum Gegenstand haben, vereinbart.

Die Gesetzeslage ist dieser tatsächlichen Bewertung der Überlassung von Entscheidungen anzupassen.

Der Betrag von 12,50 € pro Entscheidung wird auch zu höheren Einnahmen als bisher führen, da die meisten gerichtlichen Entscheidungen weniger als 25 Seiten lang sind und daher nach bisheriger Berechnung allenfalls 0,50 € bis 12,00 € erbringen .

- Hinsichtlich der Kosten für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen in Dateiform anstelle der in § 4 Abs. 3 JVKostO genannten einfachen Abschriften zum Zwecke der Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften sieht die neue bundesrechtliche Regelung erstmals eine Dokumenten- bzw. Datenträgerpauschale vor, die in der Regel, wie die Dokumentenpauschale für die Überlassung von Entscheidungen in Papierform, 2,50 € beträgt (§ 4 Abs. 4 u. 5 JVKostO). Diese Regelung soll in Schleswig-Holstein nicht übernommen werden.

Da der Aufwand für die Überlassung von Entscheidungen in Papierform und in Form elektronisch gespeicherter Dateien aber nahezu gleich ist, ist auch für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien ein Pauschalgebühren-

satz in Höhe von 12,50 € angemessen. Der Entwurf sieht die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Landesjustizverwaltungskostengesetz vor.

- Der Gesetzentwurf trägt des Weiteren einem aus der gerichtlichen Praxis kommenden Wunsch Rechnung, der darauf abzielt, im Falle der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen durch Justizbehörden ebenfalls einen eigenständigen Gebührentatbestand vorzusehen. Gemäß §§ 91,92 Landesverwaltungsgesetz i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zur Beglaubigung befugten Behörden vom 16.12.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 513) sind die Justizbehörden befugt, Beglaubigungen von Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und von Unterschriften und Handzeichen nach § 92 Landesverwaltungsgesetz vorzunehmen. Für die Beglaubigungen von Abschriften sieht Nr. 102 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 JVKostO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz JVKostG bereits eine Gebühr vor. Da den Justizbehörden des Landes Schleswig-Holstein jedoch zurzeit für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen nach § 92 LVwG eine der Nr. 102 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 JVKostO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz LJKostG entsprechende Kostenvorschrift nicht zur Verfügung steht, wird in Anlehnung an die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Tarifstelle 25.1.1) für diese neue Justizverwaltungsangelegenheit ein neuer Gebührentatbestand (2,00 €) in das Landesgesetz eingefügt.

C. Alternativen

Hinsichtlich der Anpassung an das Bundesrecht : Keine.

Die Nichteinführung des geänderten bzw. neuen Gebührentatbestandes führte zu geringeren Einnahmen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für das Land sind infolge der Änderung eines Gebührentatbestandes und der Einführung eines neuen Gebührentatbestandes in das Justizverwaltungskostengesetz Mehreinnahmen zu erwarten, die jedoch nicht näher beziffert werden können.

2. Verwaltungsaufwand

Die pauschalierte Abrechnung führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Mehrausgaben durch einen geänderten und einen neuen Gebührentatbestand

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwal-
tung(Landesjustizverwaltungskostengesetz – LJVKostG-)
Vom ... 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVObI. Schl.- H. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
“(Landesjustizverwaltungskostengesetz - LJVKostG)”
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1748).

Hiervon ausgenommen sind § 4 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung sowie § 4 Abs. 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "§§ 2 bis 7 dieses Gesetzes" durch die Worte "nachfolgenden Vorschriften" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz folgende Worte eingefügt:

“, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154),“.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

“§ 2

Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841), gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

“§ 3

Soweit Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung im Verwaltungszwangsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

“1. die Dokumentenpauschale nach § 4 Abs. 1, 2 und 6 sowie nach § 4 Abs. 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung sowie sonstige Auslagen nach § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung,“.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

“Im Übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Justizverwaltungskostenordnung Folgendes:“.

- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Kostenordnung“ folgende Wörter eingefügt:
 “in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410),“.
- c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 “8. § 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet keine Anwendung.“

7. § 7 wird gestrichen.

8. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die folgenden Worte angefügt:

„Anmerkung:

Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.“

b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung“ werden durch die Worte „§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) ersetzt.

bb) In der Anmerkung wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter	12,50 Euro je Entscheidung
----	--	-------------------------------

	<p>Anmerkung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.3. § 7a der Justizverwaltungskostenordnung ist entsprechend anzuwenden.	
6	<p>Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen nach § 92 Landesverwaltungsgesetz</p> <p>Anmerkung: Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist. Die Behörde kann vom Ansatz absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.</p>	2,00 Euro“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und
Familie

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein (Landesjustizverwaltungskostengesetz - LJVKostG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1992 (GVObI. S. 439), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2001 (GVObI. S. 365), regelt die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten des Landes. Im Wesentlichen wird zur Regelung dieser Kosten Bezug auf die Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) des Bundes genommen. Das Landesjustizverwaltungskostengesetz enthält deswegen nur in geringfügigem Umfang eigenständige Regelungen. Die Justizverwaltungskostenordnung des Bundes ist durch den am 15. Dezember 2001 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) geändert worden.

Hieraus ergibt sich zunächst der Bedarf nach verschiedenen redaktionellen Anpassungen.

Überdies hat sich eine landesrechtliche Regelung als anpassungsbedürftig erwiesen, da die dort festgesetzte Gebührenhöhe nicht mehr kostendeckend ist.

Ferner schafft das neue Bundesrecht einen zusätzlichen Gebührentatbestand; hier ist eine landesrechtliche Regelung einzufügen, da der bundesrechtliche Gebührenansatz zu niedrig ist und daher nicht zur Anwendung gelangen soll.

Schließlich fehlt es bislang an einem Gebührentatbestand für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen durch Justizbehörden; hier soll Abhilfe geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung der Überschrift dient der besseren Zitierfähigkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 2Zur Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1:

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 dient der Anpassung an die durch Artikel 8 Nr. 1 ERJuKoG neu gefasste Überschrift (Gesetz anstelle Verordnung) der Justizverwaltungskostenordnung.

Zur Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2:

Hinsichtlich der Kosten für die Überlassung einfacher Abschriften gerichtlicher Entscheidungen in **Papierform** zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften sieht die derzeitige bundesrechtliche Regelung eine Dokumentenpauschale von 2,50 € vor (§ 4 Abs. 3 JVKostO). Diese Regelung ist von Schleswig-Holstein in seinem LJVKostG ausdrücklich ausgenommen worden, sodass für Schleswig-Holstein die allgemeine Dokumentenpauschale des § 4 Abs. 1 und 2 JVKostO Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift können 0,50 € für die ersten 50 Seiten und 0,15 € für jede weitere Seite geltend gemacht werden, wodurch in Schleswig-Holstein die Möglichkeit besteht, bei umfangreicheren Abschriften höhere Kosten als die Dokumentenpauschale des § 4 Abs. 3 JVKostO geltend zu machen. Da jedoch auch die allgemeine Dokumentenpauschale inzwischen nicht mehr kostendeckend ist, wird eine aufwandsbezogene Gesamtpauschale in Höhe von **12,50 €** festgelegt und in das Gebührenverzeichnis des LJVKostG übernommen. Der Betrag von 12,50 € ist unter Berücksichtigung des Aufwandes, insbesondere für das Herausuchen der Entscheidung, die Anonymisierung der Entscheidung aus Gründen des Datenschutzes, das Fertigen der Abschriften, die Übermittlung der Abschriften, Portokosten sowie die Überwachung des Zahlungseingangs ermittelt worden.

Hinsichtlich der Kosten für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen in **Dateiform** anstelle der in § 4 Abs. 3 JVKostO genannten einfachen Abschriften zum Zwecke der Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften sieht die neue bundesrechtliche Regelung erstmals eine Dokumenten- bzw. Datenträgerpauschale vor, die in der Regel, wie die Dokumentenpauschale für die Überlassung von Entscheidungen in Papierform, 2,50 € beträgt (§ 4 Abs. 4 u. 5 JVKostO).

Diese Regelung soll in Schleswig-Holstein nicht übernommen werden.

Da der Aufwand für die Überlassung von Entscheidungen in Papierform und in Form elektronisch gespeicherter Dateien aber nahezu gleich ist, ist auch für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien ein Pauschalgebührensatz in Höhe von **12,50 €** angemessen. Der Entwurf sieht die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Landesjustizverwaltungskostengesetz vor.

Die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 LJVKostG getroffene Regelung über die Nichtanwendbarkeit der **Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO** (Gebührentatbestand betreffend die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern) ist gegenstandslos geworden; das Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungskostenordnung sieht einen entsprechenden Gebührentatbestand nicht mehr vor.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der bislang enthaltene Hinweis auf die jeweils geltende Fassung des Bundesrechts ist im Hinblick auf § 7 LJVKostG entbehrlich.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der bislang enthaltene Hinweis auf die jeweils geltende Fassung des Bundesgesetzes ist im Hinblick auf § 326 Abs. 1 LVwG entbehrlich.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Für die Auslagenerhebung in Hinterlegungssachen sind künftig in Anpassung an Artikel 8 Nr. 3 ERJuKoG die Regelungen des § 4 Abs. 1, 2 und 6, des § 4 Abs. 4 und 5

jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie die Regelung des § 5 Abs. 1 JVKostO maßgebend. Dabei entsprechen § 4 Abs. 1, 2 und 6 und § 5 Abs. 1 JVKostO inhaltlich der bisher geltenden Justizverwaltungskostenordnung (vgl. § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1).

Neu ist die Regelung zur Anwendbarkeit des sowohl auf § 4 Abs. 1 (allgemeine Auslagenregelung für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften) als auch auf § 4 Abs. 3 JVKostO (Auslagenregelung für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden) Bezug nehmenden § 4 Abs. 4 und 5 JVKostO in Hinterlegungssachen. Da § 4 Abs. 3 JVKostO jedoch landesrechtlich keine Anwendung findet (vgl. Artikel 1 Nr. 1), kann § 4 Abs. 4 und 5 JVKostO in Hinterlegungssachen lediglich in Verbindung mit § 4 Abs. 1 JVKostO Bedeutung erlangen.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an § 4 Abs. 1 JVKostO in der Fassung des Artikels 8 Nr. 3 ERJuKoG, der den Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt hat.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Nach § 326 LVwG sind Normen, auf die verwiesen wird, immer in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist aus Gründen der Deregulierung § 7 zu streichen.

Zu Buchstabe a)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldner-

verzeichnis (§ 915 d der Zivilprozessordnung) auch dann nur einmal entsteht, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Bewilligung in einem einheitlichen Bescheid für mehrere Amtsgerichte erteilt oder versagt.

Zu Buchstabe b)

Diese Regelung dient neben der Aktualisierung der Verweisung auf die Insolvenzordnung der redaktionellen Anpassung an § 4 Abs. 1 und 5 JVKostO in der Fassung des Artikels 8 Nr. 3 ERJuKoG, der den Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt und den Begriff „Datenträgerpauschale“ eingeführt hat. Die neben der Nichterhebung der Dokumentenpauschale angeordnete Nichterhebung der Datenträgerpauschale ist angesichts der Höhe der für die Erteilung von Abdrucken zu erhebenden Gebühren von 0,50 EUR je Eintragung gerechtfertigt.

Zu Buchstabe c) Nummer 5

Mit dieser Vorschrift wird ein Gebührentatbestand für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag von nicht am Verfahren beteiligten Dritten als Nummer 5 in das Gebührenverzeichnis des Justizverwaltungskostengesetzes eingefügt; vorgesehen ist eine Gebühr von 12,50 Euro.

Zur Begründung siehe „B./ Zu den einzelnen Bestimmungen/ Zu Artikel 1/

Zu Nummer 2“.

Die Gebühr von 12,50 Euro ist jeweils für die Überlassung einer Entscheidung zu erheben. Dabei kommt es weder auf den Umfang der Entscheidung noch auf die Art der Übermittlung (Post, Telefax, E-Mail oder Datenträger) an.

Neben der Gebühr von 12,50 Euro dürfen Auslagen (insbesondere Dokumentenpauschale und Datenträgerpauschale) nicht erhoben werden (Anmerkung 1 zu Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses).

Nach Anmerkung 2 kann die Behörde - entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 6 JVKostO - von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Anmerkung 3 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit des § 7a JVKostO, wonach für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten anstelle der zu erhebenden Gebühr durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden kann.

Zu Buchstabe c) Nummer 6

Für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen durch Justizbehörden nach § 92 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird zur angemessenen Abgeltung des damit verbundenen Aufwands ein besonderer Gebührentatbestand in das Gebührenverzeichnis des Justizverwaltungskostengesetzes eingestellt.

Gemäß §§ 91,92 Landesverwaltungsgesetz i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zur Beglaubigung befugten Behörden vom 16.12.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 513) sind die Justizbehörden befugt, Beglaubigungen von Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und von Unterschriften und Handzeichen nach § 92 Landesverwaltungsgesetz vorzunehmen. Für die **Beglaubigungen** von **Abschriften** sieht Nr. 102 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 JVKostO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz JVKostG bereits eine Gebühr vor. Da den Justizbehörden des Landes Schleswig-Holstein jedoch zurzeit für die **Beglaubigung** von **Unterschriften** und **Handzeichen** nach § 92 LVwG eine der Nr. 102 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 JVKostO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz LJKostG entsprechende Kostenvorschrift nicht zur Verfügung steht, wird in Anlehnung an die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Tarifstelle 25.1.1) für diese neue Justizverwaltungsangelegenheit ein neuer Gebührentatbestand (**2,00 €**) in das Landesgesetz eingefügt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.